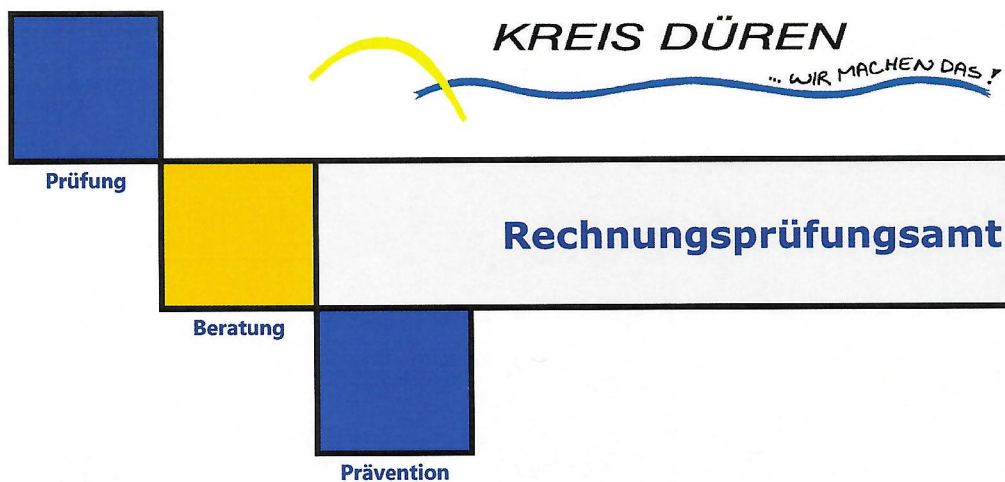




zu Drs. Nr. 112/17

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 19.12.2017

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Verkehrsordnungswidrigkeiten

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Verkehrsordnungswidrigkeiten

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

I. Prüfungsauftrag

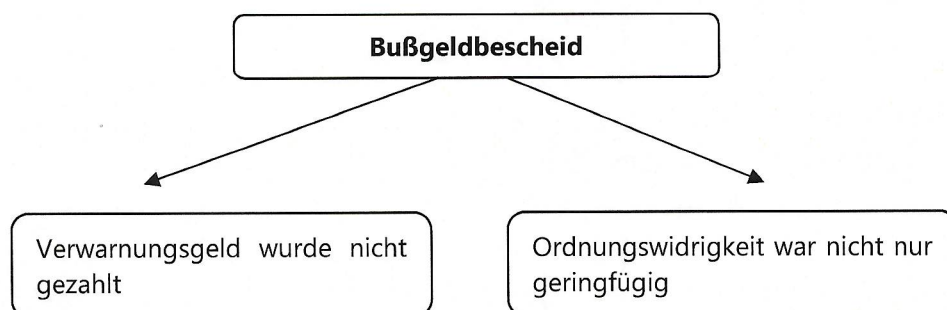
Der Kreistag hat dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 103 Abs. 2 GO u.a. die Prüfung der Verwaltung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz übertragen. Das RPA prüft daher mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche und erstellt hierüber Einzelberichte.

Prüfungsgegenstand war der Aufgabenbereich "Verkehrsordnungswidrigkeiten".

Eine Verkehrsordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung im Straßenverkehr, die im Falle von Verstößen mit Verwarnungsgeld oder Bußgeld sanktioniert werden kann.

Im Aufgabenbereich "Verkehrsordnungswidrigkeiten" werden hauptsächlich Verstöße gegen Verkehrsvorschriften (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen, Rotlichtverstöße, Fahren unter Alkoholeinfluss, Unfälle etc.) verfolgt und geahndet.

Hierbei kann es sich um Geschwindigkeitsverstöße handeln, die vom Kreis mit Hilfe von **mobilen oder stationären Messanlagen** festgestellt werden, aber auch um Ordnungswidrigkeitenanzeigen, welche von der **Polizei** an die Bußgeldstelle weitergeleitet werden. Geringfügige Ordnungswidrigkeiten (bis zu 55 €) werden mit Verwarnungsgeld sanktioniert.



In vielen Fällen kommt es zur Erhebung eines Bußgeldes durch einen Bußgeldbescheid. Bei der Verkehrsordnungswidrigkeit werden allerdings nicht nur Bußgelder vereinnahmt, sondern gleichzeitig wird ein Fehlverhalten sanktioniert, welches evtl. Auswirkungen auf eventuell vorhandene Fahrerlaubnisse haben kann (Weitergabe von Punkten an das Fahreignungsregister=FAER).

Bußgelder bei Geschwindigkeitsüberschreitungen für PKW / Krad; Stand: 01.05.2014

	Geschwindigkeits- überschreitung in km/h	innerorts			außerorts		
		Punkte	Euro	Fahr- verbot	Punkte	Euro	Fahr- verbot
Ver- war- nungs- geld- bereich	bis 10	-	15	-	-	10	-
	11 – 15	-	25	-	-	20	-
	16 – 20	-	35	-	-	30	-
Buß- geld- bereich	21 – 25	1	80	-	1	70	-
	26 – 30	1	100	-	1	80	-
	31 – 40	2	160	1 M.	1	120	-
	41 – 50	2	200	1 M.	2	160	1 M.
	51 – 60	2	280	2 M.	2	240	1 M.
	61 – 70	2	480	3 M.	2	440	2 M.
	über 70	2	680	3 M.	2	600	3 M.

Die Punkte im Bußgeldbereich werden seit dem 01.05.2014 in das sog. Fahreignungsregister (vorher: Verkehrszentralregister) eingetragen.

Die Allgemeine Verwaltungsprüfung wurde durchgeführt von der Prüferin .

II. Prüfungsausrichtung

Die Prüfung wurde zunächst mit Auftaktschreiben vom **07.07.2016** begonnen. Zu diesem Zeitpunkt sollte ein Schwerpunkt der Prüfung die Thematik "*Geschwindigkeitsmessungen*" aufgreifen. Das Prüfthema war mangels Aufgabengliederungsplan der Verwaltung anhand des *Produktes 02.122.06 "Verfolgung von Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften"* ausgewählt worden. In dem Produkt waren u.a. die Bilderauswertung und Wartungen der Geschwindigkeitsmessenanlagen zahlenmäßig enthalten.

Aufgrund urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheiten wurde seitens des Straßenverkehrsamtes mit Schreiben vom **02.08.2016** um Fristverlängerung zur Beantwortung des Fragenkatalogs bis zum **30.09.2016** gebeten. Diese wurde gewährt. Die ausführliche Stellungnahme des Fachamtes vom 28.09.2016 ging am **06.10.2016** bei der Rechnungsprüfung ein.

Nach einer ersten Auswertung wurde ein Auftaktgespräch mit der Amts- und Sachgebietsleitung geführt. Aus dem Gespräch ergab sich, dass die Beantwortung des hiesigen Auftakt Schreibens sowohl personelle Ressourcen im Sachgebiet 36/4 als auch im Sachgebiet 36/1 band, da die Entscheidung über die Standorte der Geschwindigkeitsmessenanlagen etc. im SG 36/1 getroffen werden.

Daraufhin wurde die Prüfausrichtung dahingehend geändert, dass ausschließlich das **Sachgebiet 36/4 "Verkehrsordnungswidrigkeiten" (sog. Bußgeldstelle)** geprüft wurde.

Im Rahmen einer Hospitation konnte die Prüferin einen Eindruck über die Arbeitsabläufe im Sachgebiet gewinnen. Mit den jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern wurden Einzelgespräche über deren Tätigkeiten geführt, sowohl allgemeiner Art als auch einzelfallbezogen. Ferner stand die Sachgebietsleitung jederzeit für Nachfragen zur Verfügung. Abschließend fand ein Gespräch mit Amts- und Sachgebietsleitung statt.

III. Wesentliche Rechtsgrundlagen

⇒ **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)**

Es bildet die gesetzliche Grundlage zur Erteilung von Bußgeldern etc. Das Gesetz unterscheidet zwischen schweren und geringfügigen Vergehen.

Das OWiG gibt auch den Verfahrensablauf vor:

- Feststellung und Nachweis der Ordnungswidrigkeit
- Verjährung der Ordnungswidrigkeit (*hier spezialgesetzliche Regelung nach StVG*)
- Verfahren/Bußgeldverfahren
- Vollstreckung

⇒ **Straßenverkehrsgesetz (StVG)**

Das StVG enthält u.a. Regelungen zu folgenden prüfungsrelevanten Bereichen

- § 24 Verkehrsordnungswidrigkeiten
- § 24 a 0,5 Promille-Grenze
- § 25 Fahrverbot
- § 26 Verjährungsfrist für die Verfolgungsverjährung
- § 26 a Bußgeldkatalog

⇒ **Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Die StVO regelt Tatbestände, wie die Verkehrsteilnehmer sich im Straßenverkehr zu verhalten haben, so u.a.

- § 3 Geschwindigkeit
- § 49 Ordnungswidrigkeiten

Hierin werden die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG aufgezählt (Vorsatz oder Fahrlässigkeit).

⇒ **Bußgeldkatalog (BKatV)**

Der bundeseinheitliche Bußgeldkatalog sichert in ganz Deutschland eine einheitliche Praxis bei der Festlegung der Verwarnungs- und Bußgelder durch die Behörden und Gerichte. Er enthält Vorschriften zur Erteilung einer Verwarnung, die Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr¹. Aus dem Bußgeldkatalog ergeben sich jedoch nicht die Punkte, die mit einem Verstoß verbunden sind; hierfür ist die Anlage 13 zur Fahrerlaubnisverordnung heranzuziehen.

Diejenigen Vergehen, die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, werden strenger geahndet.

⇒ **Tatbestandskatalog**

Der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog konkretisiert den Bußgeldkatalog und beruht auf einer Vereinbarung der Bundesländer. Er wird vom Kraftfahrtbundesamt veröffentlicht². Er dient lediglich der Vereinheitlichung der Arbeit des Polizeidienstes bei der Bearbeitung von Verkehrsunfällen und Verkehrsverstößen und der Sicherung einer einheitlichen Erfassung der weiteren Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten in der elektronischen Datenverarbeitung. Im Gegensatz zum Bußgeldkatalog entfaltet er für oder gegen die Betroffenen keinerlei Außenwirkung.

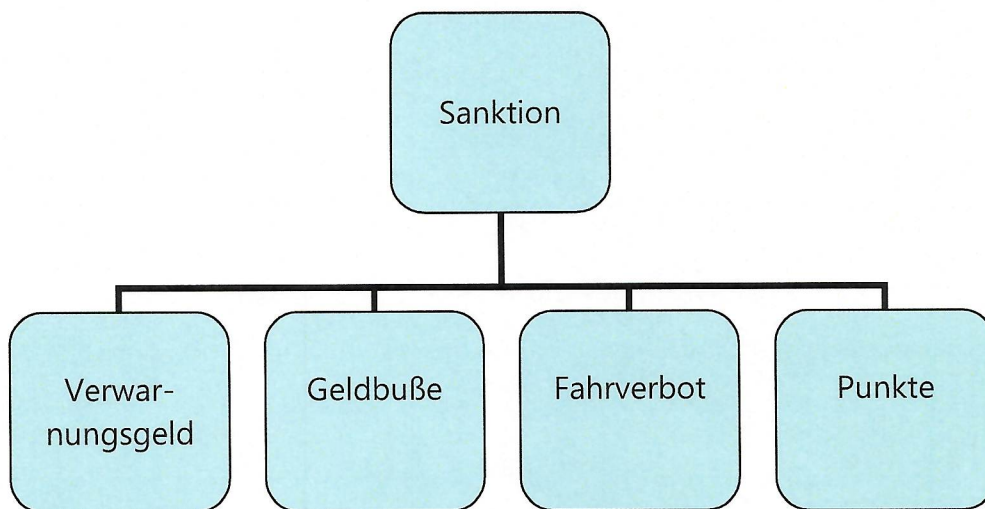
IV. Bearbeitungsverlauf bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

Werden Verkehrsverstöße durch die Polizei oder das Straßenverkehrsamt festgestellt, wird in der Regel ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten für die Verfolgungsbehörde, ein gesetzeswidriges Verhalten zu sanktionieren³:

¹ s. wikipedia

² s. www.kba.de

³ Die Grafik stellt die Sanktionen dar, die von der Bußgeldstelle, dem Sachgebiet 36/4, durchgeführt werden können.



Die Entscheidung über den Entzug der Fahrerlaubnis wird von der Führerscheinstelle, dem Sachgebiet 36/3, getroffen.

1. Verwarnung

Bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten (z.B. Halteverstöße) kann die Polizei eine Verwarnung erteilen (bis 55 €). Eine Verwarnung wurde vom Gesetzgeber vorgesehen, um ein aufwendigeres Bußgeldverfahren zu vermeiden und einen Verstoß möglichst unbürokratisch zu ahnden. Eine Verwarnung wird dann wirksam, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeldangebot durch Zahlung innerhalb einer kurzen Frist annimmt.

2. Bußgeld

Wird das Verwarnungsgeldangebot abgelehnt oder ist die Verkehrsordnungswidrigkeit nicht nur geringfügig (ab 60 €), wird ein Bußgeldverfahren durch die Bußgeldstelle eingeleitet.

In Deutschland gilt der Grundsatz, dass im Bereich des fließenden Verkehrs der Fahrer ermittelt werden muss, um gegen ihn ein Bußgeld zu verhängen (**sog. Fahrereigenschaft**). Nur im ruhenden Verkehr greift dagegen die Halterhaftung (z.B. bei Parkverstößen). Die Polizei bzw. die Verfolgungsbehörde muss für den Bereich des fließenden Verkehrs also nachweisen, wer zur Tatzeit am Steuer gesessen hat. Sollte sich der Fahrer nicht ermitteln lassen, kann dem Halter allerdings ein Fahrtenbuch auferlegt werden (§ 31 a StVO).

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, ist eine Geldbuße nach den im Bußgeldkatalog aufgeführten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger (Abschnitt I) und von vorsätzlicher Begehung (Abschnitt II) aus.

Aus § 3 Abs. 1 BKatV folgert, dass aufgrund von Voreintragungen im Fahreignungsregister das Bußgeld erhöht werden kann. Hierzu gab es in der Vergangenheit verschiedene unterschiedliche Anweisungen, zuletzt 1998/99 (!). Die Sachgebietsleitung hat die Arbeitsanweisung am 26.09.2016 aufgegriffen und die fällige Anpassung vorgenommen.

Die Rechnungsprüfung begrüßt die neue Arbeitsanweisung für das Sachgebiet "Verkehrsordnungswidrigkeiten". Auf diese Art und Weise ist gewährleistet, dass bei der Bearbeitung der massenhaften Bußgeldverfahren eine einheitliche Auslegung der Kriterien für die Ausübung des Ermessens hinsichtlich der Erhöhung der Regelsätze erfolgt.

3. Einspruch

Endet das Bußgeldverfahren mit einem Bußgeldbescheid, kann der Betroffene gegen den **Bußgeldbescheid** innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung **Einspruch** erheben (§ 67 OWiG). Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Verwaltungsbehörde, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt (§ 69 Abs. 2 OWiG) und das Verfahren durch Einstellung beendet oder ob sie einen neuen, geänderten Bußgeldbescheid erlässt. Die Verwaltungsbehörde kann zu diesem Zweck weitere Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen. Falls das Straßenverkehrsamt den Bußgeldbescheid aufrechterhält, werden die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht übersendet und das zuständige Amtsgericht entscheidet gem. § 68 Abs. 1 OWiG über den Einspruch. Verspätete Einsprüche, in denen auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann, werden mit Bescheid verworfen.

Nachfolgend hat das Fachamt ein detailliertes Beispiel für den **Bearbeitungsverlauf bei Geschwindigkeitsübertretungen** dokumentiert (Zeitschiene Tattag bis Zahlung Bußgeld am Beispiel Geschwindigkeitsmessung):

1. Auslesung der Messstelle am 07.09.2015 (Tattage 04.09.15 bis 07.09.2015)
2. 562 Bilder werden per Dateiversand an _____, zwecks Auswertung zur Weiterverarbeitung in der Fachsoftware _____ am 07.09.2015 übermittelt
3. 527 verwertbare Bilder kommen von Fa. _____ in einer weiterverarbeitbaren Datei am 14.09.2015 zurück

4. Versand der 527 Bilder an das Rechenzentrum Fa. am
15.09.15 bis 9 Uhr durch Mitarbeiterin SVA
5. Einspielung der 527 Fälle in der Fachsoftware durch
um 9 Uhr bei
6. Halteranfrage durch um 12 Uhr
7. Halterauskunft durch um 13.40 Uhr
8. Ausdruck und Versand der Verwarngeldangebote bzw. Anhörun-
gen im Bußgeldbereich sowie Sollübergabe an Schnittstelle zu
für Verwarngelder um 17 Uhr

⇒ Bei Verwarngeldern

Zahlung nach Erhalt der Verwarnungsgeldangebote möglich, ca. 70 % der Fälle erledigen sich durch Zahlung vor der Erinnerung. Verwarnungsgelderinnerungen ergingen am 22.10.2015, ca. 80 % der Fälle sind bis zum 15.12.2015 durch Zahlung erledigt. Danach ergehen Bußgeldbescheide inkl. 25,00 € Gebühr und 3,50 € PZU-Auslagen (weiterer Verlauf s. Bußgeldbescheid bei Bußgeldern)

⇒ Bei Bußgeldern

bei Antwort auf Anhörung durch Halter Erlass des Bußgeldbescheides, Zahlung (erfolgt i.d.R. unverzüglich, weil Halter hier mitgewirkt hat),
wenn keine Antwort erfolgt Anschreiben zur Erinnerung an den Halter mit Hinweis auf die Möglichkeit der Anordnung eines Fahrtenbuches
danach Ermittlung des Fahrers durch

- a) Passbildanforderung und Vergleich mit dem Tatfoto
- b) Recherchen im in Sachen Familienangehörigen u. Anforderung von Passbildern
- c) Beauftragung des Außendienstes wegen Fahrerermittlung
- d) sonstige Recherchen im Internet oder Altfällen in
nach Ermittlung des Fahrers Erlass des Bußgeldbescheides
anschließend ist Zahlung möglich
- e) falls keine Zahlung erfolgt:
Mahnung durch die Kreiskasse 3 Wochen nach Fälligkeit= ca. 6 Wochen nach Erlass des Bußgeldbescheides
- f) Übergabe des Falles innerhalb der Kreiskasse an die Vollstreckungssachbearbeitung ca. 1 Monat nach Versand der Mahnung
Vom Erlass des Bußgeldbescheides bis zur Übergabe an die Vollstreckung werden Ratenzahlungsanträge (sh. § 18 OWiG) durch die Sachbearbeitung bei 36/4 bearbeitet

- g) Tätigwerden der Vollstreckungssachbearbeitung bei 20/2
Falls die zwangsweise Beitreibung erfolglos ist, wird das Protokoll der fruchtlosen Pfändung an 36/4 weitergeleitet, um ein Erzwingungshaftverfahren (§§ 96 ff. OWiG) in die Wege zu leiten (Zuständigkeit von 36/4 ergibt sich aus § 92 OWiG)
- h) Falls die Zahlung bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung (s. § 34 OWiG) nicht realisierbar ist, wird der Fall abgeschlossen, wodurch eine Sollabsetzung=Verkaufsgutschrift der (Rest-)Forderung an die Schnittstelle zu übermittelt wird.
- i) Ein Einspruch und evtl. gerichtliches Verfahren (§§ 67 ff. OWiG) beeinflussen die Zeitschiene ebenfalls!
Nach Eingang des Einspruches erfolgt eine Sollabsetzung=Verkaufsgutschrift der Forderung an die Schnittstelle zu

V. Besonderheiten

Nach § 26 Abs. 3 StVG beträgt die Frist der **Verfolgungsverjährung** bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG **drei Monate**, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentlich Klage erhoben worden ist, danach **sechs Monate**.

Diese Vorschrift setzt die Behörde unter Zeitdruck, da sie gehalten ist, die Verkehrsordnungswidrigkeit grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten zu ahnden.

Bei Verkehrsdelikten, die unter dem **Einfluss von Alkohol und Betäubungsmitteln** begangen wurden, belaufen sich die Verjährungsfristen auf **sechs Monate**. Andernfalls ist ein Sanktionieren nicht mehr möglich.

Die Verjährung wird nach § 33 OWiG u.a. durch die erste Vernehmung des Betroffenen, die Bekanntgabe, das gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist (Nr. 1) oder den Erlass des Bußgeldbescheides, sofern er binnen zwei Wochen zugestellt wird, ansonsten durch die Zustellung, unterbrochen (Nr. 9). Ist in der StVO und dem StVG nichts geregelt, finden die allgemeinen Vorschriften des OWiG Anwendung.

Neben der festgesetzten Geldbuße werden in einem Bußgeldbescheid (anders als beim Verwarnungsgeld) gesetzlich vorgesehene **Gebühren und Auslagen** veranschlagt (§ 107 OWiG).

Wurde neben der Geldbuße auch ein Fahrverbot ausgesprochen, kann dieses unter bestimmten Voraussetzungen in eine **höhere Geldbuße** umgewandelt werden (zum Einen, wenn der Betroffene bei der Berufsausübung auf ein Fahrzeug angewiesen ist, zum Anderen, wenn keine oder geringe Verstöße im FAER notiert sind).

Seit dem 7. November 2013 greift europaweit ein elektronisches System zum **Halterdatenaustausch** (EU-Richtlinie zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Delikte, [2015/413/EU](#), Cross Border Exchange genannt).

Das SVA ist aufgrund des Halterdatenaustausches in der Lage, ausländische Halterdaten (begrenzt auf am CBE-beteiligte Länder) in Erfahrung zu bringen.

Die CBE-Richtlinie ist Teil eines europäischen Maßnahmenpakets, mit dem bis 2020 die Zahl der Verkehrstoten in Europa halbiert werden soll.

VI. Einzelfallprüfung

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wurden **9 Sachverhalte** (3 je Haushaltsjahr) für den Prüfzeitraum 2013-2015 geprüft. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass die Verkehrsordnungswidrigkeiten auf verschiedenen Tatbeständen fußten sowie unterschiedliche Sachbearbeiter/innen tätig waren. Ferner wurden Verkehrsordnungswidrigkeiten mit höheren Bußgeldern ausgewählt, da das Risiko von evtl. Fehlerquellen hierbei höher liegen dürfte. Zusätzlich wurden jedoch **6 Fälle mit geringen Bußgeldern** geprüft. Die Einzelfallprüfung wurde mit der Überprüfung von **6 Einsprüchen** (2 je HHJ) fortgesetzt sowie mit der Prüfung von **6 BTM-Fällen** beendet, um so einen Querschnitt der unterschiedlichen Sachverhalte darzustellen.

026470579

Im vorliegenden Fall kann der Bußgeldbescheid an vom 23.11.2015 nicht zugestellt werden. Am 07.12.2015 erfolgt daraufhin eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt der Stadt , welche am 15.12.2015 beantwortet wird. Aus der Antwort ist ersichtlich, dass der

Nachname des nicht korrekt war. Der Name war somit in der Polizeianzeige bereits falsch angegeben worden. An dieser Stelle könnte die Versendung des Bußgeldbescheides aufgrund der Information der Stadt an den korrekten Adressaten vorgenommen werden. Die Versendung erfolgt jedoch abermals unter dem falschen Namen. Erst nach nochmaliger Anfrage beim EMA der Stadt wird die falsche Schreibweise bemerkt und der Bußgeldbescheid kann endlich am 18.02.2016 korrekt versandt werden.

Das Bußgeld ist letztendlich gezahlt worden, allerdings ist die Verfolgungsverjährung durch den längeren Arbeitsverlauf zumindest gefährdet gewesen.

Auf S. 2 des Bußgeldbescheides heißt es bei allgemeinen Hinweisen: *"Geldbußen unter 40 € werden nicht ins Verkehrszentralregister eingetragen."*

Aufgrund einer Gesetzesänderung zum 01.05.2014 muss es jedoch heißen:

"Geldbußen unter 60 € werden nicht ins Fahreignungsregister eingetragen."

Prüfbemerkung B 1

Bei zukünftiger Bescheiderteilung ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Ferner ist bei Mitteilungen von Einwohnermeldeämtern auf die Schreibweisen der Namen zu achten bzw. die melderechtlichen Daten mit den Angaben der Polizei abzugleichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Vordruck des Bußgeldbescheides wurde bezogen auf die erwähnten Eintragungen im Fahreignungsregister angepasst.

Ihr Hinweis bzgl. der Schreibweise der Namen wird künftig beachtet. Die Mitarbeiter/-innen des Sachgebietes wurden nochmals entsprechend sensibilisiert.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

027344976

Neben einem Bußgeld wird Frau ein einmonatiges Fahrverbot wegen eines Unfalls unter Alkoholeinfluss auferlegt. Frau gibt ihren Führerschein ordnungsgemäß ab, aufgrund ihrer telefonischen Eingabe wird jedoch festgestellt, dass der Führerschein bereits vom 08.-

14. Juni 2013 von der Polizei sichergestellt war und von der Staatsanwaltschaft wieder ausgegeben wurde. Diese 7 Tage sind bei der Verbüßung des Fahrverbotes zu berücksichtigen. Das Straßenverkehrsamt verkürzt danach das Fahrverbot entsprechend um 7 Tage.

Prüfbemerkung B 2

Die Staatsanwaltschaft hatte die Akte übersandt. Daraus ging die Sicherstellung des Führerscheins hervor, so dass dies bei der Berechnung der Frist bereits hätte berücksichtigt werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung bedankt sich für Ihre Anmerkung und wird diese künftig beachten. Die Mitarbeiter/-innen des Sachgebietes wurden nochmals zur Beachtung der Vorschriften zur Fristberechnung angehalten.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

Hinsichtlich der übrigen **25** Sachverhalte ergaben sich bezugnehmend auf die Verwaltungsentscheidungen keine Prüfungsfeststellungen.

VII. Organisation und Ausstattung

Das Sachgebiet 36/4 ist dem Dezernat II zugeordnet. Im Sachgebiet 36/4 werden alle Tätigkeiten rund um die verwaltungsmäßige Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten abgewickelt.

Die **Stellenanteile** im Sachgebiet "Verkehrsordnungswidrigkeiten" belaufen sich auf **10,24** im Jahr **2013**, **15,48** im Jahr **2014** und **10,47** in **2015**. Zum 31.12.2015 nehmen **13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** die Aufgaben im Sachgebiet 36/4 wahr. Im Jahr 2014 waren für ein Jahr zusätzliche Assistenzkräfte beschäftigt, um die aufgrund von Geschwindigkeitsmessungen in einem akuten Baustellenbereich auf der A 4 erhöhten Fallzahlen abzuarbeiten.

Der **Sachgebietsleitung** (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt) obliegen zu 30 % Leitungsaufgaben, zu 40 % Einzelfälle von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Alkohol- und Betäubungsmittelfälle, sowie zu 30 % die Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise durch entsprechende Arbeitsanweisungen.

Die übrigen **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** sind überwiegend der Laufbahngruppe 1 zugeordnet. Einem Mitarbeiter obliegt die Bearbeitung der Einsprüche, die gegen Bußgeldbescheide eingelegt werden. Ein Mitarbeiter bearbeitet Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich der Sozialvorschriften für das Fahrpersonal etc. einschl. Bearbeitung der Einsprüche sowie Vollstreckung der Bußgeldbescheide. 3 Assistenzkräfte sind für die Bearbeitung der Fotos aus der stationären und mobilen Geschwindigkeitsmessung zuständig, scannen alle Eingänge sowie bearbeiten Akteneinsichten. Eine Assistenzkraft bearbeitet zusätzlich Verkehrsordnungswidrigkeiten. 5 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nehmen ausschließlich die Aufgaben hinsichtlich der Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen aus der stationären und mobilen Geschwindigkeitsmessung sowie Polizeianzeigen wahr. Darüber hinaus ist eine Kraft mit einem Stellenanteil von 0,23 im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Außendienst für die Fahrerermittlung zuständig. Diese Zuordnung ist laut Fachamt historisch bedingt und wird nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers verändert. Die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Außendienstes sind dem SG 36/1 zugeordnet.

Es ist sinnvoll, den Außendienst dauerhaft in einem Sachgebiet zu verorten. Dies soll aber bei Ausscheiden des Mitarbeiters laut Fachamt aufgegriffen werden.

Für die Bearbeitung der Verkehrsordnungswidrigkeiten wird seit 01.10.2008 (seit 01.10.2012 über die Fa. regio-it) das **Softwareprogramm** genutzt. Die Aktenführung erfolgt im Rahmen einer **digitalen Akte**.

Die Polizei arbeitet seit Mitte 2015 NRW-weit ebenfalls mit der Fachsoftware , so dass die Fälle der Polizei auf digitalem Weg über die Firma eingespielt werden. Übermittlungen von Fällen über die Staatsanwaltschaft erfolgen nach dortiger Einstellung *noch in Papierform* auf dem Postweg ebenso der Schriftverkehr mit den Betroffenen. Daher müssen die Posteingänge (bspw. Einsprüche etc.) eingescannt werden.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung fiel auf, dass in der digitalen Akte z.T. Registerblätter nicht chronologisch hinterlegt waren. Bezugnehmend auf die allgemeine Aktenführung müssen laut Allgemeiner Dienstordnung alle für die Verwaltungsentscheidung bedeutsamen Fakten aus den Akten ersichtlich sein. Die Akten sind daher so zu führen, dass sich auch jede/r andere Mitarbeiter/in ohne Schwierigkeiten über den Akteninhalt informieren kann⁴.

⁴ Allgemeine Dienstordnung des Kreises Düren

Die **Chronologie** ist mit der digitalen Akte leider nicht immer gewährleistet. Dies liegt daran, dass eingescannte Schriftstücke und Posteingänge in _____ und nicht in _____ (s. auch nachfolgende Ausführungen auf S. 15) zwischengespeichert werden und in der Sachbearbeitung über _____ aufgerufen werden müssen. In anderen Kommunen wird umgehend über _____ gescannt und gespeichert.

Akten, die an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gehen, müssen ausgedruckt werden und händig durchnummeriert werden. Das Rechnungsprüfungsamt fragte daher beim Fachamt nach, ob eine **Nummerierung der Seiten in** _____ möglich wäre. Das Straßenverkehrsamt erläuterte dazu Folgendes:

"Die tägliche Sachbearbeitung erfolgt in der Fachsoftware _____, die Archivierung wird in _____ vorgenommen. Dies bedeutet, dass Dokumente zu einem Fall nicht durchgängig in _____ oder durchgängig in _____ gespeichert sind und bei der Sachbearbeitung sowohl Dokumente aus _____ als auch aus _____ aufgerufen werden müssen. Alle Posteingänge, die gescannt werden, werden z.B. in _____ abgelegt. Selbstverständlich würde es aus fachlicher Sicht begrüßt, wenn alle Dokumente eines Falles in einem System abgelegt und dann paginiert vorliegen würden. Dies hätte auch den Vorteil, dass Akteneinsichten von Rechtsanwälten digital abgewickelt werden könnten. Die vg. Problematik ist in mehreren Gesprächen an Amt 10 herangetragen worden; bisher konnte eine Lösung nicht erreicht werden."

Prüfbemerkung B 3

Die Prüferin hat sich im Rahmen der Einzelfallprüfung selbst davon überzeugen können, dass Dokumente, die in _____ abgelegt waren, mehr Zeit benötigen bevor sie zur Ansicht oder weiteren Bearbeitung zur Verfügung stehen, sowie die Chronologie in der digitalen Akte dadurch nicht immer sichergestellt ist.

Insoweit sollte die Verwaltung die Problematik der **unterschiedlichen Softwareprogramme** aufgreifen, um die Potenziale, die _____ bietet, vollständig zu nutzen. Ferner sollte längerfristig überdacht werden, ob die **Sachbearbeitung aus einer Hand** nicht sinnvoller ist. Durch die Trennung Scannen/Sachbearbeitung kommt es in einzelnen Fällen zu den oben dargestellten Problematiken.

aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldentscheidungen notwendig ist.

Ist der Austausch von personenbezogenen Daten innerhalb des öffentlichen Bereiches gedeckt, sind nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 Datenschutzgesetz NRW Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, zu gewährleisten, dass *nur Befugte* personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (*Vertraulichkeit*).

Grundsätzlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 4 DSG NRW auch nur zulässig, wenn das DSG NRW oder ein anderes Gesetz dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat (§ 4 DSG NRW, s. auch Punkt 3.3.3 der noch gültigen Dienstanweisung zu Datenschutz und Datensicherheit aus 2002).

Prüfbemerkung B 4

Die Rechnungsprüfung empfiehlt in Anbetracht der Sensibilität der Thematik bei der Gewährung von Akteneinsichten darauf zu achten, dass personenbezogene Daten anderer Verkehrsteilnehmer unkenntlich gemacht werden und nicht an Dritte außerhalb der Behörde weitergegeben werden. Ggf. sollte der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Düren begleitend tätig werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gebündelten Daten, die im Wege eines automatisierten Verfahrens vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich in der Fachsoftware abrufbar, aber nicht Bestandteil der Akte. Die vg. Daten werden somit bei Akteneinsicht nicht versandt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Da nach Schilderungen der Verwaltung die personenbezogenen Daten offensichtlich nicht an Dritte weitergegeben werden, ist der Datenschutz gewährt und die Prüfbemerkung mithin ausgeräumt.

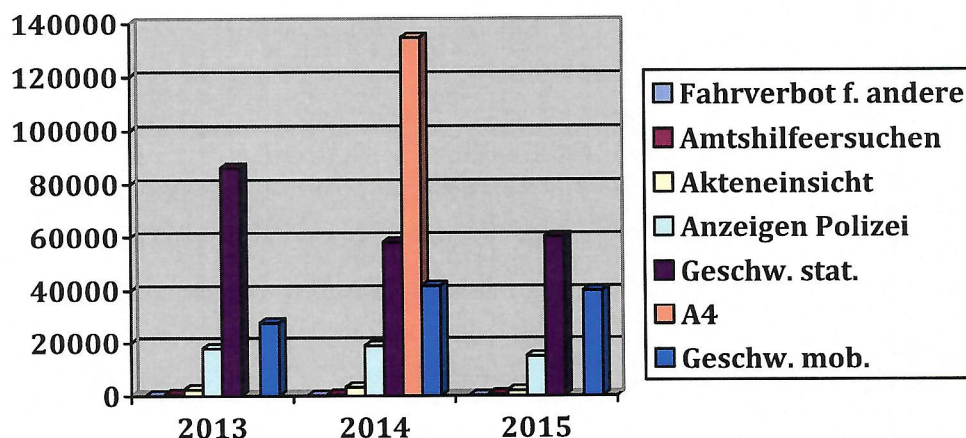
Das **Programm** scheint –beurteilt anhand der Einzelfallprüfung– trotz kleinerer Einschränkungen für die massenhafte Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten geeignet zu sein. Die hohen *Fallzahlen* (hierzu später) können verwaltungsseitig schnell bearbeitet und viele Informationen aufbereitet werden. Zudem stehen zahlreiche *Auswertungsmöglichkeiten* sowie eine Kalenderübersicht mit Fallverlauf zur Verfügung. Eine *Zuteilung der Fälle* an die jeweiligen Sachbearbeiter wird ebenfalls durch das Programm sichergestellt (Zuordnung anhand der Stundenkontingente). Der *Versand* erfolgt automatisch über eine Druckstraße der . Der Versand durch die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter ist aber ebenfalls möglich. Darüber hinaus können digitale *Akten zum Haupt- und Nebenverfahren* angelegt und miteinander verlinkt werden.

Das im Hinblick auf die Programmprüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO in der Dienstanweisung zu Datenschutz und Datensicherheit vorgesehene schriftliche Verfahren⁵ war nicht Gegenstand der Prüfungshandlungen.

VIII. Fallzahlen

	2013	2014	2015
Fahrverbot f. andere	133	143	160
Amtshilfeersuchen	581	502	609
Akteneinsicht	2.366	3.148	2.001
Anzeigen Polizei	17.863	18.823	14.883
Geschw. stat.	86.221	57.988 A 4: 134.686	60.250
Geschw. mob.	27.470	41.676	40.025
Summe	134.633	122.237 mit A 4: 256.923	117.928



Vom 09.01.2014 bis 30.09.2014 fanden temporäre Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen der Verlegung der A 4 aufgrund des fortgeschrittenen Tagebaus statt. Einnahmen und Fallzahlen (A 4) nehmen daher ab Oktober 2014 ab. Das Fachamt erläuterte nachvollziehbar weitere **Gründe für rückläufige Fallzahlen und Mindereinnahmen**:

⁵ Nr. 5.4.3 DA Datenschutz v. 05.11.2002
Verwaltungsprüfbericht 2011/2012, Drs. Nr. 284/12, S. 100 ff.

- der gestiegene Bekanntheitsgrad der Geschwindigkeitsmessanlagen sowohl im stationären Bereich als auch die Messpunkte für mobile Geschwindigkeitsüberwachung
- Ausfallzeiten im Messpunkt Titz (AD Jackerath A 44/61) bedingt durch die Bauarbeiten im Zuge der Einrichtung der A 44n sowie
- geringere Fallzahlen an Polizeianzeigen hervorgerufen aufgrund veränderter Prioritäten (z.B. durch Einsätze im Klimacamp Hambach, Terrorbekämpfung etc.)

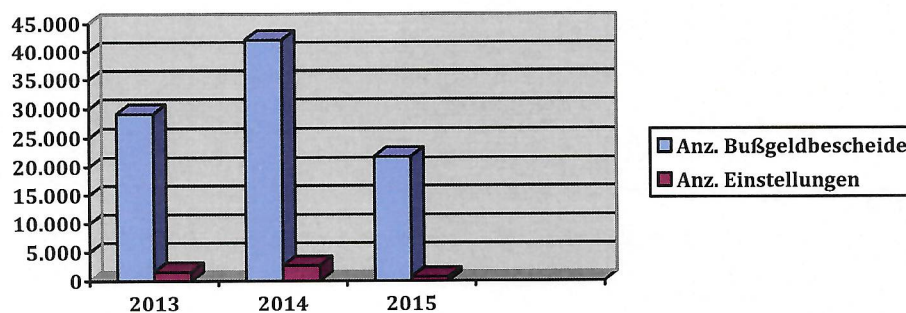
Fallzahlen laufende Fälle nach Tattagen

Hierbei handelt es sich um Fälle, die in noch nicht abgeschlossen sind, d.h. die Verwarn- und Bußgelder sind noch offen, eine Verjährung noch nicht eingetreten:

Jahr	Anzahl Fälle
2013	680
2014	2.264
2015	2.350

Fallzahlen erlassene Bußgeldbescheide und Einstellungen nach Tattagen

Jahr	Anzahl Bußgeldbescheide	Anzahl Einstellungen nach Erlass von Bußgeldbescheiden
2013	29.169	1.564 (=5,36%)
2014	42.159	2.686 (=5,66%)
2015	21.770	703 (=3,23%)



Die Einstellungen erfolgen z.B. weil die Verjährung eingetreten ist oder der Aufenthalt des Fahrers unbekannt bleibt.

Fallzahlen Einsprüche

Einsprüche	2013	2014	2015
Fallabschluss	138	59	75
Verworfen	24	45	30
Stattgegeben/neue Entscheidung	227	282	181
Fall eingest/Einstellung Mitteilung	364	485	164
Rücknahme vor Abgabe an StAt	285	313	169
Abgabe an StAt ⁶	821	1.019	558
Gesamt	1.859	2.203	1.177
Rücknahme nach Abgabe an StAt ⁷	440	530	244

Die hohe Anzahl der Einsprüche im Jahr 2014 lag an den erhöhten Fallzahlen durch die temporäre Messung auf der A 4.

Bemerkenswert ist, dass in dem Bereich der Einsprüche trotz der hohen Fallzahlen kein zusätzliches Personal eingestellt worden ist.

Fallzahlen BTM- und Alkoholordnungswidrigkeiten

Art TB	2013 Gesamt/unter GW ⁸	2014 Gesamt/unter GW	2015 Gesamt/unter GW
Gesamt BTM	215/52	236/55	147/36
Gesamt Alkohol	54/0	47/2	7/0
Gesamtfälle	269/52	283/57	184/36

Haushalt

Der Bereich "Verkehrsordnungswidrigkeiten" wird im Produkt 02 122 06 und Kostenträger 1220600 abgebildet. Hierin sind allerdings nicht alleine die maßgeblichen Beträge der Bußgeldstelle enthalten, sondern z.B. auch Wartungskosten oder Filmauswertungskosten für die Geschwindigkeitsmessenanlagen, die vom Sachgebiet 36/1 betreut werden.

⁶ Werden Fälle an die Staatsanwaltschaft abgegeben, werden die Bußgelder im Falle einer entsprechenden Gerichtsentscheidung von der Gerichtskasse vereinnahmt und nicht mehr vom Kreis Düren.

⁷ Werden Fälle von der Staatsanwaltschaft zurück verwiesen, vereinnahmt der Kreis Düren die Bußgelder. Die Anzahl der Rücknahme ist betragsmäßig in der Abgabe an die Staatsanwaltschaft vorhanden. Daher erfolgte eine separate Aufführung.

⁸ GW=Grenzwert

Nachfolgend dokumentiert sind die Ergebnisse aus den Jahresabschlüssen bezogen auf die Produktebene:

Teilergebnisrechnung: Produkt 02 122 06	Jahresergebnis 2013	Jahresergebnis 2014	Jahresergebnis 2015
o Ordentliche Erträge	4.190.090,26 €	7.185.535,99 €	3.817.715,96 €
o Zuwendungen	37.173,85 €	67.452,83 €	43.652,37 €
o Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	406.020,00 €	702.000,00 €	348.000,00 €
o Kostenerstattung und Umlagen	48.125,25 €	59.263,87 €	37.557,02 €
o Sonstige Ordentliche Erträge	3.698.771,16 €	6.356.819,29 €	3.388.506,57 €
o Ordentliche Aufwendungen	-1.069.179,55 €	-1.677.753,63 €	15.390,41 €
o Personalaufwendungen	-738.243,50 €	-970.317,41 €	-912.434,03 €
o Versorgungsaufwendungen	-80.502,98 €	-107.061,65 €	-107.539,37 €
o Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-141.059,86 €	-411.582,97 €	-139.433,21 €
o Bilanzielle Abschreibungen	-59.619,67 €	-61.444,89 €	-65.398,01 €
o Transferaufwendungen	€	€	€
o Sonstige ordentliche Aufwendungen	-49.753,54 €	-127.346,71 €	-202.176,79 €
o Jahresergebnis	3.120.910,71 €	5.507.782,36 €	2.390.734,55 €
o Interne Leistungsbeziehungen	-207.885,74 €	-263.014,81 €	-265.453,37 €
o Jahresergebnis	2.913.024,97 €	5.244.767,55 €	2.125.281,18 €

Anmerkungen:

- Der Anstieg der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in 2014 ist begründet durch die Mehreinnahmen von Gebühren und Auslagen bei der temporären Geschwindigkeitsmessung auf der BAB 4.
- Damit verbunden steigen die Kostenerstattung (z.B. Erstattung für Akteneinsichten) und vor allem die sonstigen ordentlichen Erträge (Bußgelder) in 2014 entsprechend an.
- Da für die Bearbeitung der erhöhten Fallzahlen in 2014 das Personal verstärkt wurde, steigen dementsprechend die Personal- und Vorsorgeaufwendungen, aber auch die Aufwendungen für Dienst- und Sachleistungen (Betriebskosten, Filmauswertung d. Geschwindigkeitsmessanlagen).
- Aufgrund des steigenden Bekanntheitsgrades der stationären und mobilen Messstellen waren die Fallzahlen in 2015 und somit auch die Erträge geringer. Die Geschwindigkeitsmessungen auf der A 4 wurden zudem nur temporär in 2014 durchgeführt⁹
- Der stetige Anstieg der sonstigen ordentlichen Aufwendungen resultiert daraus, dass immer höhere Wertberichtigungen zu buchen waren¹⁰.

⁹ s. auch S. 179 des Jahresabschlusses 2015 des Kreises Düren

¹⁰ s. auch S. 179 des Jahresabschlusses 2015 des Kreises Düren

Prüfbemerkung B 5

Die Höhe der Wertberichtigungen sind seitens des Fachamtes betragsmäßig schwierig zu planen. Wünschenswert wäre, wenn die **Wertberichtigungen** vorausschauender geplant werden könnten und ggf. ein zeitlicher Zusammenhang mit dem Ende der Vollstreckungsverjährung hergestellt werden könnte. Die Entwicklung der Wertberichtigungen bleibt in jedem Fall zu beobachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unabhängig von der Prüfbemerkung wurde die Buchung der Wertberichtigungen bereits beleuchtet. Dabei wurde eine Lösung gefunden, die eine bessere Planbarkeit zulassen dürfte.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung begrüßt die lösungsorientierte Vorgehensweise hinsichtlich der Wertberichtigungen. Die Prüfbemerkung ist somit ausgeräumt.

Die Begründungen für die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen wurden im Übrigen nachvollziehbar dargelegt.

Prüfungsergebnisse

Bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten muss die Verwaltungsbehörde dem Betroffenen die Fahrereigenschaft nachweisen, sofern der Verstoß nicht zugegeben wird. Eine Ahndung ist insofern nur erfolgreich, wenn dem Betroffenen nachgewiesen werden kann, dass er die Verkehrsordnungswidrigkeit begangen hat. Dies ist laut Fachamt in vielen Fällen nur mit erheblichem Zeit- und Personalaufwand (Bildvergleich mit Passbildern, Befragungen durch den Außendienst) möglich. Während die herkömmlichen Ermittlungen nicht immer zum Ziel führen, würde eine Nutzung von bspw. weiter helfen, da viele Nutzer dort aktuelle Fotos von sich oder Informationen über ihren Aufenthaltsort öffentlich posten.

In § 1 der Dienstanweisung für die Kommunikation in sozialen Netzwerken der Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung Düren¹¹ heißt es allerdings, dass eine Sachbearbeitung von Verwaltungsvorgängen mittels Social Media Angeboten weder beabsichtigt noch zulässig ist. Einerseits ist verständlich, dass die Verwaltung die Nutzung von sozialen Netzwerken für unzulässig erklärt. Andererseits geht es vorlie-

¹¹ Dienstanweisung vom 15.05.2014

gend nicht um die Kommunikation oder die Darstellung der Verwaltung in den Sozialen Medien, sondern den Nutzen daraus für verwaltungsbehördliche Vorgänge.

Das Straßenverkehrsamt ist gem. 1.1.2.1. des RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 02.11.2010¹² als Kreisordnungsbehörde zuständig für Maßnahmen der Gefahrenabwehr für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten. Informationserhebungen sind von den gesetzlichen Aufgabenbestimmungen zur Gefahrenabwehr umfasst, solange die Daten offen zugänglich sind und damit von der Person freiwillig geteilt werden¹³. Dies ist bei der Fall und erklärt, warum die Polizei sich dieses Mediums zur Gefahrenabwehr bereits für Ermittlungen bedient.

Prüfbemerkung B 6

Die Rechnungsprüfung regt unter dem Hintergrund des ordnungsbehördlichen Aspektes an, dass ein Mitarbeiter im Bereich der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (Bereich der Einsprüche) und ein Vertreter **soziale Medien** ausschließlich zur Fahrerermittlung nutzen dürfen. Insofern sollte eine Ausnahmeregelung in die o.g. Dienstanweisung aufgenommen werden. Der angesprochene Kreis der Betroffenen sind gerade diejenigen, die durch verkehrsgefährdendes Verhalten in mehrfacher Hinsicht auffallen bzw. ihre Verstöße bei Nichtahnden fortsetzen. Bei einem Verzicht auf die Nutzung sozialer Medien zur Fahrerermittlung würde bewusst in Kauf genommen, dass das verkehrsgefährdende Verhalten des Verkehrsteilnehmers nicht geahndet wird und er erneut auffällig werden kann. Es ist sicher auch im Sinne der Verwaltungsleitung, die Risiken von Verkehrsgefährdungen so gering wie möglich zu halten. Hinzu kommt, dass das Straßenverkehrsamt als Verfolgungsbehörde aufgrund der kurzen Verfolgungsverjährungsfrist von 3 Monaten unter Zeitdruck steht, die Fahreigenschaft festzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung bedankt sich für Ihre Anmerkung. Es wird bereits verwaltungsintern geprüft, ob soziale Medien zur Fahrerermittlung genutzt werden sollen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung befürwortet das Aufgreifen der Thematik durch die Verwaltung. Daher ist die Prüfbemerkung ausgeräumt.

¹² 43.8-57.04.16, Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden

¹³ s. auch www.opiniojuris.de

Die Prüferin konnte sich davon überzeugen, dass gerade durch Nutzung der Software zahlreiche Auswertungen gefahren werden können, bspw. ist die Rücklaufquote bei den Bußgeldern für französische Staatsbürger 45 % hoch, bei Niederländern liegt der Wert sogar bei 90 %.

Die Erhöhung der Quote liegt u.a. am CBE-Verfahren (Umsetzung EU-Richtlinie, Abfrage ausländische Halterdaten) sowie § 27 StVG, wonach die Anhörung von EU-Mitbürgern in deren Landessprache erfolgen soll.

Die Informationsschreiben wurden im Januar 2017 nun auch in englischer Landessprache für Nicht-EU-Staaten eingeführt, so dass auch bei Nicht-EU-Staaten eine Optimierung erfolgt ist.

Die stichprobenartige Einzelfallprüfung hat in Anbetracht der Vielzahl der geprüften Fälle erfreulicherweise eine nur sehr geringe Fehlerquote ergeben.

Die Sachgebietsleitung hat darüber hinaus bei höheren Bußgeldern (ab 150 €, Überschreitung um 41 km/h und schneller, z.Zt. ca. 80 Fälle) sog. Grenzausschreibungen (BENGALI= Bundeseinheitliche Grenzausschreibungsliste beim Zoll in Potsdam) eingeleitet, damit Verkehrssünder bei Rückkehr nach Deutschland entsprechend sanktioniert werden.

Ferner überwacht die Sachgebietsleitung die Anzahl der durch die Firma nicht verwertbaren Bilder. Ist die Anzahl ungewöhnlich hoch, so wird dies der Firma gespiegelt.

Ausblick

Die Innenminister der Bundesländer wollen in Abstimmung mit den Verkehrsministern Bußgelder bei speziellen Tatbeständen erhöhen. Hart diskutiert wird dabei z.Zt. eine Koppelung an das Einkommen. Bei Strafen für illegale Autorennen oder der Nutzung von elektronischen Geräten während der Fahrt werden die Bußgelder derzeit bereits erhöht.

In der Praxis muss von der Verfolgungsbehörde bisher die Nutzung des Handys nachgewiesen werden. Das Verbot soll nun auch auf weitere elektronische Geräte, wie z.B. Tablet, erweitert werden. Dies führt zur klareren Regelungen für die Verkehrsbehörden.

Eine Erhöhung der Bußgelder könnte für die Kommunen höhere Einnahmen nach sich ziehen. Die Entwicklung bleibt im Hinblick auf erhöhte Einnahmen abzuwarten.